



# Gebührenverordnung zum Wasserreglement

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten  
sinngemäss auch für Frauen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 43 bis 45 des Wasserversorgungsreglements vom 28. Januar 2003 folgende **GEBÜHRENVERORDNUNG**

## I. JÄHRLICHE GEBÜHREN UND UNGEMESSENE WASSERBEZÜGE

### Art. 1

Gebührenansätze  
a) angeschlossene  
Liegenschaften

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt je nach Grösse des Wasserzählers

DN20 mm	(2,5 m <sup>3</sup> /h)	Fr.	75.00
DN25 mm	(3,5 m <sup>3</sup> /h)	Fr.	150.00
DN32 mm	(5,0 m <sup>3</sup> /h)	Fr.	400.00
DN40 mm	(10,0 m <sup>3</sup> /h)	Fr.	750.00
DN50 mm	(15,0 m <sup>3</sup> /h)	Fr.	1'250.00
DN65 mm	(60,0 m <sup>3</sup> /h)	Fr.	2'250.00
DN80 mm	(110,0 m <sup>3</sup> /h)	Fr.	3'000.00
DN100 mm	(180,0 m <sup>3</sup> /h)	Fr.	4'500.00
DN150 mm	(350,0 m <sup>3</sup> /h)	Fr.	9'000.00

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.50 pro bezogenem m<sup>3</sup> Wasser.

### Art. 1 a

b) nicht angeschlossene  
Liegenschaften

<sup>1</sup> Grundlage für die Höhe der jährlichen Löschgebühr ist die Annahme einer - im Vergleich zu einer angeschlossenen Liegenschaft erforderlichen - Zählergrösse

<sup>2</sup> Die Grösse des Zählers bestimmt sich nach den installierten Belastungswerten.

<sup>3</sup> Die jährliche Löschgebühr beträgt 1/6 der ordentlichen Grundgebühr der Wasserversorgung für die entsprechende Zählergrösse gemäss Art. 3.

### Art. 2

Vorübergehende  
ungemessene  
Wasserbezüge

<sup>1</sup> Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- erhoben.

<sup>2</sup> Zusätzlich wird eine Gebühr in Höhe von Fr. 100.-- pro ganze und für jede weitere, angebrochene 1'000 m<sup>3</sup> umbauten Raum erhoben. Für Anlagen ohne Umbauten Raum wird eine Gebühr von Fr. 10.00 pro Kalendertag erhoben.

- Vorübergehende  
gemessene  
Wasserbezüge
- Art. 3
- 1 Für gemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 50.-- erhoben.
  - 2 Zusätzlich wird pro m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser die ordentliche Verbrauchsgebühr gemäss Art. 1 Abs. 2 erhoben.

- Inkrafttreten
- Art. 4
- 1 Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
  - 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

**Sämtliche Gebühren dieses Erlasses sind exkl. MwSt. zu verstehen.**

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 14. Oktober 2002.

Änderungen So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 23. Mai 2005.  
So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 02. April 2012.  
So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 10.12.2018 (in Kraft per 01.12.2018).

3380 Wangen a/Aare,

13.12.2018



**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Scheidegger

Peter Bühler